

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 10

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

trägt 8% und wird durch die Arbeitszeitverlängerung ausgeglichen. Dabei wird die Firma nach Möglichkeit die frühern Arbeiter wieder einstellen.

Typographen. Einen bemerkenswerten Erfolg haben die Typographen der «Tribune de Genève» errungen. Die Leiter dieses Unternehmens zeigten eine heftige Abneigung gegen das Koalitionsrecht und die gewerkschaftliche Betätigung ihrer Arbeiter. Nach einem Kampf von acht Tagen haben sie jedoch kapituliert. Hier die wesentlichsten Punkte der Vereinbarung: Die «Tribune» verpflichtet sich, nur gewerkschaftlich organisierte Arbeiter zu beschäftigen. Jede bei der «Tribune» beschäftigte unorganisierte Person hat innert einer Frist von acht Tagen, von der Unterzeichnung der Vereinbarung an gerechnet, ihrer zuständigen Gewerkschaft beizutreten. Alle Verträge der «Tribune» mit einzelnen Arbeitern werden annulliert, und es dürfen in Zukunft keine mehr abgeschlossen werden. Die Arbeit ist am 11. September wieder aufgenommen worden.

Föderativverband. Am 20. September ist den Personalvertretern der endgültig bereinigte Entwurf des eidg. Personaldienstes zu einem neuen Besoldungsgesetz zugegangen. Der Entwurf ist durchaus reaktionär, bringt einen einschneidenden Lohnabbau und einige Artikel, die jedenfalls einer nähern Betrachtung rufen. So zum Beispiel der Streikartikel, der folgenden Wortlaut hat:

«Der Beamte hat seine Obliegenheiten treu und gewissenhaft zu erfüllen und dabei alles zu tun, was die Interessen der Verwaltung fördert, sowie alles zu unterlassen, was sie beeinträchtigt. Insbesondere darf er weder selbst die Arbeit widerrechtlich niederlegen noch andere dazu auffordern oder veranlassen.»

Aehnlich im Geiste ist der Artikel betr. Koalitionsrecht, das dem Beamten «innert der Schranken der Sittlichkeit, der staatlichen Ordnung und im Rahmen der Bestimmungen des Gesetzes» gewährleistet ist.

Aus allem geht hervor, dass den Begehren der Personalvertreter in den wichtigen Punkten in keiner Weise Rechnung getragen worden ist. Am 11. Oktober findet eine Konferenz zwischen dem Finanzdepartement und den Personalvertretern statt.



Aus gegnerischen Verbänden.

Der zweite christlichsoziale Arbeiterkongress der Schweiz fand Anfang September in Luzern statt. Vertreter christlichsozialer Organisationen aus der ganzen Schweiz nahmen daran teil. Regierungsvertreter der Vierwaldstättekantone sowie Bundesrat Musy (Bundesrat Motta war verhindert) sorgten für eine gehobene Stimmung.

Nationalrat Scherrer wies in seinem Eröffnungswort darauf hin, dass die soziale Reaktion sich immer stärker geltend mache. Das schlechte Gewissen veranlasste den Redner zu der Behauptung, die sozialdemokratischen Organisationen hätten durch ihr Verhalten die Bildung einer Einheitsfront in der Abwehr der Arbeitszeitverlängerung verunmöglicht.

Als erstes Traktandum kam die Initiative betreffend eine einmalige Vermögensabgabe zur Sprache. Die Referenten scheinen ihrer Zuhörerschaft das Gruseln vor dieser Initiative, «die in den Kreisen der christlichsozialen Arbeiter viele Freunde besitzt», beigebracht zu haben, wenigstens wurde ohne Gegenstimmen eine Resolution angenommen, die sie als unannehmbar bezeichnet. Ueber die Begründung wird an anderer Stelle noch zu reden sein. Anschliessend wurde eine

zweite Resolution zuhanden des Völkerbundes angenommen, die alle verantwortlichen Regierungsvertreter auffordert, ihr Ansehen und ihre Macht für den wahren Frieden einzusetzen. Ferner wurde ein Antrag angenommen, an den Bundesrat das Begehren zu richten, es sei der Motion Scherrer auf sofortige Revision der Artikel 35 und 36 des Gesetzes über Kranken- und Unfallversicherung Folge zu geben. Darauf hielt Bundesrat Musy eine Ansprache, in der er den christlichsozialen Organisationen für ihre «staatsertreuende und soziale Arbeit» volles Lob spendete, was übrigens sehr begreiflich ist.

Darauf hörte der Kongress Referate über die Wirtschaftslage der Schweiz und über die Neueinstellung der schweizerischen Sozialpolitik auf die Verhältnisse der Gegenwart an und fasste eine Entschliessung folgenden Inhalts: Förderung der Abrüstung durch den Bundesrat, Ablehnung der Arbeitszeitverlängerung, Festhalten an den bisherigen Massnahmen für die Arbeitslosenhilfe, Prüfung der Zollinitiative, Stärkung des Familientums. Die Anträge einiger Sektionen wurden der Leitung zur Prüfung überwiesen und darauf der Kongress geschlossen.



Volkswirtschaft.

Arbeitslosenfürsorge. Neue Kredite. Der Bundesrat unterbreitet der Bundesversammlung eine Botschaft zum Zwecke der Eröffnung neuer Kredite.

In der Botschaft verweist der Bundesrat darauf, dass bis Ende Juni 1922 in den aus einem Anteil an der Kriegsgewinnsteuer gebildeten Fonds für Arbeitslosenfürsorge Fr. 107,973,594.30 geflossen seien. Aus dem Fonds seien bis Juni 1922 Fr. 93,811,512.02 entnommen worden, so dass nun noch Fr. 14,162,082.28 verfügbar seien. Voraussichtlich ist im nächsten Winter mit der gänzlichen Erschöpfung des Fonds zu rechnen.

Ausser dem vorgenannten Fonds wurden aufgewendet:

Im Jahre	Fr.
1917 Subventionen an Arbeitslosenkassen	212,517
1919 Darlehen zur Förderung des Hochbaues	12,000,000
1921 Bundesbeiträge an Wohnbauten und Notstandsarbeiten	50,000,000
1921 Notstandsarbeiten des Bundes	66,000,000
1921 Herbst- und Winterzulage	2,500,000
1921 Bundeshilfe für die Uhrenindustrie	5,000,000

Total 135,712,517

Der bewilligte Kredit wurde nicht völlig aufgebraucht. Immerhin belaufen sich die gesamten Aufwendungen des Bundes für Arbeitslosenfürsorge, Subventionen und Notstandsarbeiten auf Fr. 226,924,029.02.

Die Aufwendungen für die Arbeitslosenfürsorge verteilen sich auf die folgenden Spezialposten:

Arbeitslosenunterstützungen	Fr. 54,046,000.—
Notstandsarbeiten und Bekämpfung der Wohnungsnot	» 30,000,000.—
Beiträge an Arbeitslosenkassen	» 3,451,280.70
Gelehrte und künstlerische Berufe	» 1,219,944.85
Notstandsaktionen	» 1,170,000.—
Bildungskurse für Arbeitslose	» 282,075.97
Notleidende Betriebe	» 308,250.98
Verwaltungskosten	» 2,523,776.12
Verschiedenes	» 810,183.40

Gesamtbetrag Fr. 93,811,512.02

Zu diesen Aufwendungen kommen noch diejenigen der Kantone, der Gemeinden und der Betriebsinhaber. Diese betragen nach der bundesrätlichen Botschaft für die Arbeitslosenfürsorge und für Subventionen und Not-

standsarbeiten: 160,000,000 Fr. für Kantone und Gemeinden und 17,000,000 Fr. für die Betriebsinhaber.

In Anbetracht der gegenwärtigen Situation auf dem Arbeitsmarkt hält der Bundesrat die Bereitstellung weiterer Mittel zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit für geboten. Er fordert von der Bundesversammlung einen Kredit von 50,000,000 Fr., und zwar 25,000,000 Fr. für die Förderung von Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, 10,000,000 Fr. für Arbeiten des Bundes, 15,000,000 Franken für Arbeitslosenunterstützung.

Mit diesen Beträgen glaubt der Bund auszukommen bis Ende 1923, sofern keine weiteren Komplikationen eintreten.

Hilfeleistung an die Uhrenindustrie. Mit Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1921 wurde zum Zwecke der Hilfeleistung für die Uhrenindustrie ein Kredit von 5,000,000 Fr. eröffnet. Der Bundesrat setzte die Bedingungen fest, unter denen die Hilfe beansprucht werden konnte. Zur Kontrolle der Hilfeleistung wurde eine Kommission von zehn Mitgliedern eingesetzt, unter denen sich ein einziger Arbeitervertreter befindet (Achilles GrosPierre). Der ausgesetzte Kredit war Mitte 1922 erschöpft, und es wurde vom Bundesrat ein provisorischer Kredit von 1,000,000 Fr. neu eröffnet.

Die Untersuchung der Wirkung dieser Hilfsaktion führt den Bundesrat zum Schlusse, dass eine Belebung der Uhrenindustrie tatsächlich eingetreten sei. Die Zahl der Arbeitslosen in der Uhrenindustrie sei in den unterstützten Kantonen insgesamt um 3799 zurückgegangen. Die Berechnung einer Durchschnittsunterstützungssumme ergebe eine Ersparnis von rund 5 Millionen Franken. In Anbetracht der moralischen und der finanziellen Folgen der Beschäftigung auf dem Beruf und der Einwirkung auf die Belebung anderer Gewerbebezüge könne dieses Ergebnis als günstig bezeichnet werden.

Der Bundesrat kommt daher in seiner Botschaft an die Bundesversammlung zum Schlusse, es sei ein neuer Kredit von 6,000,000 Fr. (inkl. der vom Bundesrat bereits bewilligten Million) zu bewilligen.

Herbst- u. Winterzulage für Arbeitslose. In der Botschaft an die Bundesversammlung rekapituliert der Bundesrat die Bestrebungen, die im Anschluss an den Bundesratsbeschluss vom 3. März 1922 betreffend Reduktion der Arbeitslosenunterstützung von verschiedenen Seiten — auch vom Gewerkschaftsbund — dahingehend unternommen wurden, die alten Unterstützungssätze wieder einzusetzen oder andere Vergünstigungen zu erlangen. Dahin gehört das Postulat Streuli, das den Familien mit grosser Kinderzahl eine Kinderzulage mit 50 Cts. gewähren wollte, und die Bestrebungen der Neuenburger Gemeinden, ihnen in Anbetracht ihrer besonderen Verhältnisse die höhere Unterstützung weiter auszubezahlen.

Es würde zu weit führen, an dieser Stelle auf die Argumente des Bundesrates näher einzutreten, die ihn veranlassten, nicht auf die gestellten Forderungen einzugehen, und sich lediglich darauf zu beschränken, eine erneute Herbst- und Winterzulage in Aussicht zu nehmen.

Die Rundfrage an die Kantone habe ergeben, dass 15 Kantone sich für die Herbst- und Winterzulage aussprachen, 3 Kantone äusserten sich weniger bestimmt, verhielten sich aber ablehnend, 7 Kantone wollten von einer Herbst- und Winterzulage überhaupt nichts wissen.

Es hätte nichts geschadet, wenn der Bundesrat über die Stellungnahme der einzelnen Kantone Auskunft gegeben hätte; die Arbeiterschaft hätte sich dafür sehr interessiert.

«Beinahe» alle Kantone wünschten, dass die Zulagen «niedriger bemessen» seien als letztes Jahr. Mehrheitlich sprachen sie sich dafür aus, dass die Zulage nur an solche ausgerichtet werde, die eine gesetzliche Unterstützungsspflicht zu erfüllen haben, ferner für die Abstufung der Zulagen. In der Botschaft sind auch die An-

träge des Gewerkschaftsbundes vom 22. August 1922 abgedruckt. (Siehe Nr. 9 der «Gewerkschaftlichen Rundschau».) Der Bundesrat sagt dazu:

«Die Anträge des Gewerkschaftsbundes gehen zu weit; es besteht keine Aussicht, dass sie von den Kantonen durchgeführt würden. Da die Vorlage die Kantone zur Gewährung von Zulagen nur ermächtigen, aber nicht zwingen will, so ist es nicht möglich, darin Bundesvorschriften aufzustellen über das Verfahren bei Verweigerung der Zulagen, die kantonal beschlossen sind. Es muss das den Kantonen überlassen werden, wobei hervorzuheben ist, dass die kantonalen Instanzen endgültig zu entscheiden haben und ein Rekurs an die eidgenössische Rekurskommission ausgeschlossen ist.»

In diesen paar Sätzen entwickelt der Bundesrat sein Programm in der Unterstützungsangelegenheit, und er wird in der Bundesversammlung diesen Standpunkt jedenfalls mit aller Energie verfechten. Die Mehrzahl der Kantonsregierungen und den gesamten Ständerat hat er auf seiner Seite.

In der neuen Vorlage sind zwei Verbesserungen gegenüber dem letztjährigen Beschluss enthalten: Stichtag ist nicht der 30. November, sondern die Zeit vom 31. Oktober bis 31. Januar. Wir halten diese Konzession für durchaus ungenügend. Weiter sollen die Notstandsarbeiter nicht grundsätzlich von der Unterstützung ausgeschlossen sein. Es sollen Notstandsarbeiter und Teilarbeitslose die Zulage erhalten, wenn ihr Einkommen nicht grösser war als die Unterstützung, die sie im Falle der Arbeitslosigkeit hätten beanspruchen können.

Den Verbesserungen stehen aber auch zwei Verschlechterungen gegenüber: Die Nichtberücksichtigung der Ledigen und die Reduktion der Unterstützung.

Ein Vergleich mit dem Bundesbeschluss vom 21. Okt. 1921 ergibt:

	1921	1922
Arbeitslose ohne Unterstützungspflicht	40	—
» gegenüber 1 Person	70	50
» » 2 Personen	90	60
» » 3 »	100	70
» » 4 »	110	80
» » 5 » und mehr	120	90
» » 6 »	—	100
» » 7 »	—	110
» » 8 » und mehr	—	120

Die maximale Grenze wird somit erst erreicht bei ganz grossen Familien.

Ueber die Ansätze darf ausnahmsweise hinausgegangen werden. Es ist hierbei an La Chaux-de-Fonds und Gemeinden in ähnlicher Lage gedacht. Ausländer sind vom Bezug der Zulage ausgeschlossen.

Interessant ist die Feststellung, dass im Jahre 1921 für die Ausrichtung der Zulage ein Kredit von 2½ Millionen Franken eröffnet wurde, von dem aber nach dem Bericht des Bundesrates nur 800,000 Fr. beansprucht wurden. Beweis genug, dass viele Kantone den Bundesbeschluss sabotiert haben. Trotzdem lehnt der Bundesrat es ab, den Beschluss für die Kantone obligatorisch zu erklären. Dazu hat er angeblich keine Kompetenz. Dagegen hat er Kompetenz, die Kantone zu zwingen, keine höheren Unterstützungen — auch aus dem eigenen Sack — zu bezahlen. Für diesen Fall sperrt er den Kantonen die Zuschüsse. Nun hat der Nationalrat das Wort.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Der «Abbau» der Arbeitslosenfürsorge durch das Eidg. Arbeitsamt hat bereits so gewaltige Fortschritte gemacht, dass der Bundesrat sich in die Lage versetzt sah, eine Liste derjenigen